

## **Dringlichkeitsanfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

## **Widersprüchliche Aussagen der Landesregierung zur KI-Fähigkeit der Kameras am Erfurter Anger**

Die Landesregierung hat in verschiedenen Antworten unterschiedliche Aussagen zur Fähigkeit der Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) der am Anger in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzten Kameras getroffen. Während sie in den Drucksachen 8/1093 und 8/1704 eine technische KI-Fähigkeit der Panomera-Kameras bestätigte, heißt es in der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/1034 in der Drucksache 8/1930, die Kameras verfügten nicht über KI-Funktionen. Es stellt sich die Frage, ob die Landesregierung technische Eigenschaften, tatsächliche Nutzung oder Beschaffung verwechselt – oder widersprüchlich kommuniziert.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 22. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 beantwortet:

1. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch zwischen der Aussage in der Drucksache 8/1093, dass KI-basierte Funktionen technisch möglich seien, jedoch nicht genutzt werden, und der Aussage in der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/1034 in der Drucksache 8/1930, wonach die eingesetzten Kameras nicht über KI-Funktionen verfügen sollen?
2. Welche einzelnen technischen oder softwareseitigen Maßnahmen wären erforderlich, um die aktuell installierten Kameras mit einer KI-Funktionalität für Mustererkennung oder automatisierte Auswertung zu betreiben?
3. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung trotz des Wissens, dass eine KI-gestützte Videoauswertung nach aktueller Rechtslage unzulässig ist, Kameras beschafft, die über eine solche Funktionalität verfügen, und keine Kameras, bei denen diese Möglichkeit technisch ausgeschlossen ist?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Antworten in den Drucksachen 8/1093 und 8/1930 beziehen sich konkret auf die dortigen Fragestellungen beziehungsweise -formulierungen. Widersprüche sind nicht erkennbar.

Für eine softwaregestützte Bildauswertung, respektive derartige KI-gestützte Funktionalitäten, müssten entsprechende, separate Softwaremodule beim Anbieter beschafft werden. In Ermangelung einer Ermächtigungsgrundlage zur Nutzung derartiger Funktionalitäten waren die entsprechenden Optionen nicht Bestandteil der Beschaffung und sind somit in keiner Weise durch die Thüringer Polizei nutzbar.

Hinsichtlich der Kamerafunktionalitäten bestand im vergangenen Beschaffungsverfahren der Hauptfokus auf der Möglichkeit, ausgeprägte Flächen und Distanzen zugleich mit hoher Bildschärfe darstellen zu können. Zudem wurde auf eine hohe Produktqualität geachtet. Der sodann bezuschlagte Anbieter bot diese Fähigkeiten aufgrund der verwendeten Multifokal-Technologie.

In Vertretung

Bausewein  
Staatssekretär